

Der Bund der Steuerzahler fordert alle Kommunen des Landes auf, den Steuerzahlern unbürokratisch entgegenzukommen. Sie sollten Stundungs- bzw. Ratenzahlungsanträge zur Gewerbesteuer, Grundsteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungsteuer, etc. ohne Prüfung von weiteren Voraussetzungen oder der Bonität für die nächsten 12 Monate sofort bewilligen – selbiges gilt für Abwasser-, Abfall- und weitere Gebühren sowie Beiträge. Von Stundungszinsen sollte abgesehen werden. Dazu sollten die Kommunen Musteranträge bereitstellen, die den Steuerzahlern die Antragstellung erleichtern.

Bonuszahlungen steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren, vorausgesetzt, sie werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet. Da nicht nach Berufen getrennt wird, gilt die Steuerfreiheit für alle Zulagen bis insgesamt 1.500 Euro über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausbezahlt werden.

Vom Arbeitgeber gezahlte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Bonuszahlungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Homeoffice von der Steuer absetzen

Viele Arbeitnehmer werden von ihren Arbeitgebern verpflichtet, vom Homeoffice aus zu

arbeiten. Damit ist eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Arbeitnehmer die Kosten für den heimischen Arbeitsplatz von der Steuer absetzen kann. Details hierzu werden auf Seite 4 erläutert.

Kurzarbeitergeld – Steuernachzahlung einplanen

Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten, sollten daran denken, dass das Kurzarbeitergeld zu Steuernachzahlungen führen kann. Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, es steht aber unter dem sog. Progressionsvorbehalt.

Das bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld bei der Festlegung des Einkommensteuersatzes des Arbeitnehmers berücksichtigt wird. Damit wird ein höherer Steuersatz für das steuerpflichtige Arbeitseinkommen zu Grunde gelegt, als beim Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, es kann zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund sind die Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten, verpflichtet, für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Stundung von Steuerzahlungen

Kann der Steuerzahler seinen Zahlungsverpflichtungen aus Steuerzahlungen wegen der Corona-Krise nicht nachkommen, kann er die Steuerzahlungen zinslos stunden lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, Steuerzahlungen in Raten zu zahlen, auch hierzu muss ein Stundungsantrag gestellt werden.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können laut Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) nicht gestundet werden (zur Gewerbesteuer siehe Abschnitt "Realsteuern und weitere Abgaben"). Wollen sich die Unternehmer die Umsatzsteuervorauszahlungen stunden lassen, so ist Vorsicht geboten. Steuerzahler, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen vom Finanzamt abbuchen lassen, müssen hierzu unbedingt das SEPA-Lastschriftsmandat für den entsprechenden Monat widerrufen, sonst ist laut OFD eine Stundung nicht möglich. Hierzu müssen Steuerzahler in der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Zeile 73, Kennzahl 26 eine „1“ eintragen.

Mehr Liquidität durch die Erstattung der Sondervorauszahlung

Unternehmer können eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung beantragen. Die OFD hat nun mitgeteilt, dass die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 Euro) herabgesetzt und erstattet werden kann. Der durch die Dauerfristverlängerung gewährte Vorteil, die Umsatzsteuer-Voranmeldung einen Monat später abgeben zu können, bleibt – trotz Herabsetzung der Sondervorauszahlung - nach Auskunft der OFD weiter bestehen.

Vorauszahlungen anpassen lassen

Steuerzahler, die vierteljährliche Vorauszahlungen für die Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer leisten müssen, können die Vorauszahlungen herabsetzen lassen, wenn sie für das laufende Jahr mit geringeren Gewinnen rechnen. Wird eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragt, kann hierbei gleichzeitig der Messbetrag für die Gewerbesteuer herabgesetzt werden. Diese Information gibt das Finanzamt automatisch an die Kommune weiter. Sollte es zeitlich eng werden, weil der Vorauszahlungstermin für die Gewerbesteuer vor dem Vorauszahlungstermin der übrigen Ertragsteuern liegt, sollten die Unternehmer direkt Kontakt mit der Kommune aufnehmen, um zu klären, ob die Vorauszahlungen ohne Umweg über das Finanzamt herabgesetzt oder vorläufig gestundet werden können.

Soforthilfe – Steuern beachten

Die Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg und des Bundes, die kleine und mittlere Unternehmen als Zuschuss beantragen können, ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Der Zuschuss ist damit nicht steuerfrei. Dies sollten Unternehmer bei der Planung ihrer Steuerzahlungen berücksichtigen.

Vollstreckungserleichterungen

Die Finanzverwaltung will bei betroffenen Unternehmen bis Ende 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Säumniszuschläge werden in der Regel erlassen. Für die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer, die nicht gestundet werden können, kann Vollstreckungsaufschub beantragt werden.



Corona-virus

Thommy Weiss / pixelio.de

Weitere Infos dazu gibt es auf
www.steuerzahler.de